



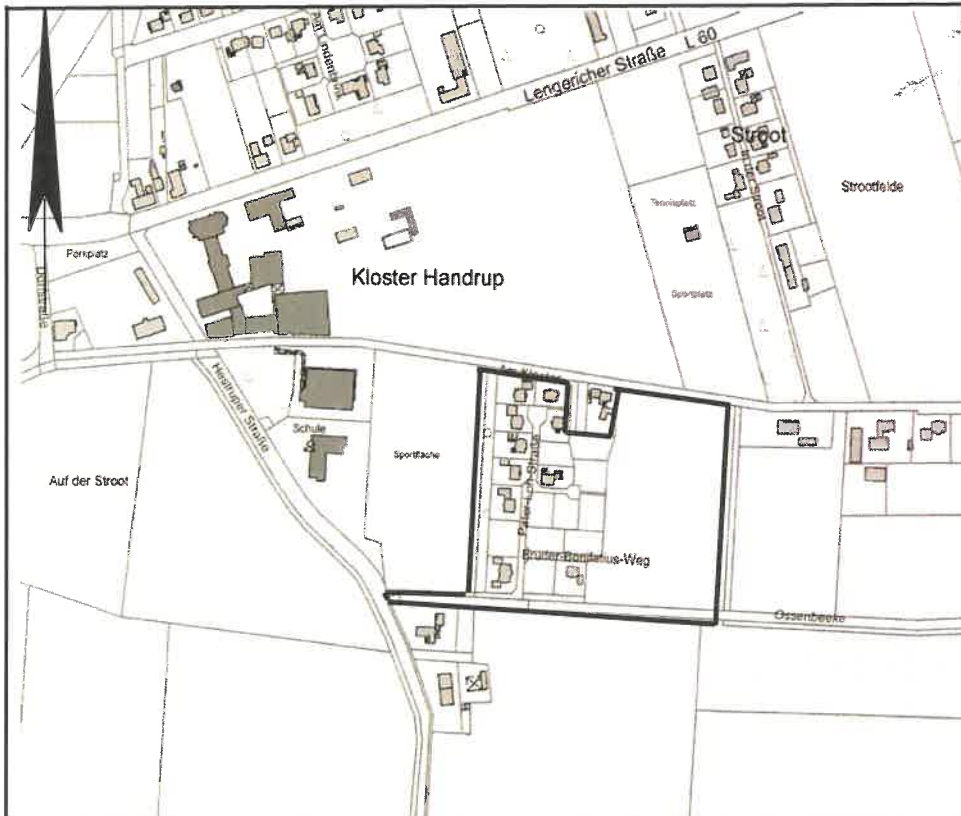
Bebauungsplan Nr. 7

„Am Kloster“

1. Änderung

Mit örtlichen Bauvorschriften

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)



Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Gemeinde Handrup diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Am Kloster", bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie dem Planauszug, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Handrup, den **07. Feb. 2010**


Bürgermeister

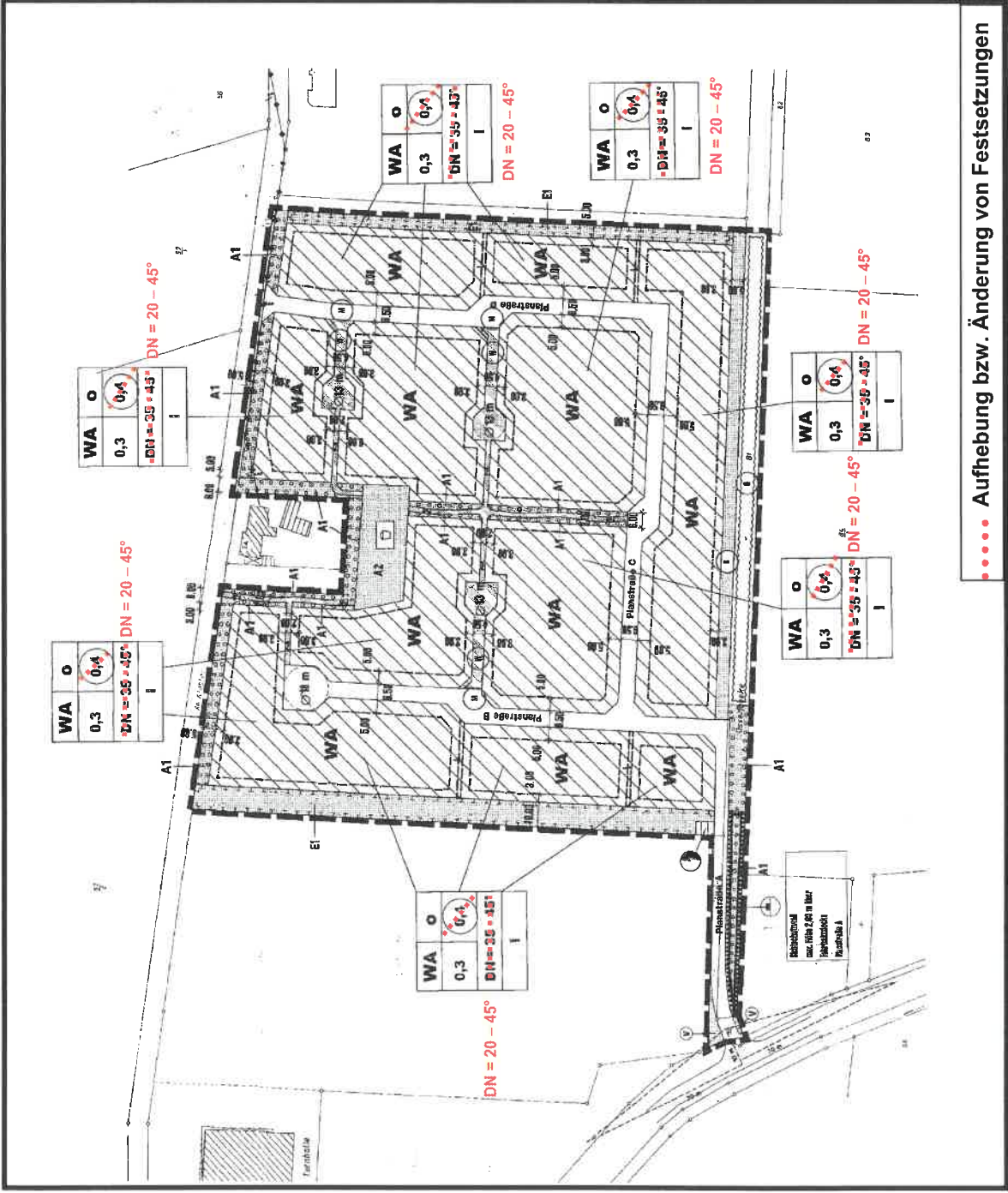


Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Kloster“ entspricht dem Plangebiet des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 7, rechtskräftig seit dem 31.01.2001.

Die Lage des Geltungsbereiches geht aus dem nachfolgenden Planauszug des ursprünglichen Bebauungsplanes hervor.



Legende:

- Geltungsbereich B.-Plan Nr. 7
bzw. der vorliegenden 1. Änderung
- Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 7**
- WA Allgemeines Wohngebiet
- 0,3 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse
- o offene Bauweise
- 0,4 Geschossflächenzahl
- DN zuliässige Dachneigung der Hauptbaukörper



Öffentliche Grünflächen

Gemeinde Handrup

Planauszug aus dem
ursprünglichen
Bebauungsplan Nr. 7
"Am Kloster"

- unmaßstäblich verkleinert-

..... Aufhebung bzw. Änderung von Festsetzungen

07/09

Büro für Stadtplanung, Werlte

§ 2 Höhe der baulichen Anlagen

Die in der textlichen Festsetzung § 2 des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 7 für das allgemeine Wohngebiet (WA) festgesetzte Traufhöhe (max. TH = 3,5 m) wird aufgehoben. Gleichzeitig wird damit die textliche Festsetzung § 7 Nr. 2, die eine Ausnahme um plus ein Vollgeschoss von der Zahl der Vollgeschosse zulässt, wenn die festgesetzte Traufhöhe eingehalten wird, gegenstandslos. Diese Festsetzung wird daher ebenfalls aufgehoben.

Die Festsetzung § 2 des ursprünglichen Bebauungsplanes wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

Die höchstzulässige Firsthöhe (FH) beträgt 9,5 m gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens.

§ 3 Geschossfläche

Die textliche Festsetzung § 3 „Ermittlung der zulässigen Geschossfläche“ wird aufgehoben.

§ 4 Dachausbildung

Die örtliche Bauvorschrift § 1 „Dachausbildung“ wird wie folgt modifiziert:

Die Dachausbildung muss als Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Zelt- oder Pultdach erfolgen. Für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO bis 36 m² können auch Flachdächer zugelassen werden.

§ 5 Dachneigung

Die örtliche Bauvorschrift § 2 des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 7 wird wie folgt modifiziert:

Die zulässige Dachneigung der Hauptbaukörper beträgt: DN = 20 – 45°.

§ 6 Außenwandgestaltung / Ausnahmen

Die §§ 3 und 4 der örtlichen Bauvorschriften werden aufgehoben

§ 7 Übrige Festsetzungen und Hinweise

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Kloster“ bleiben unberührt.

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH

Wehmer Straße 3

49757 Werlte

Werlte, den 30.11.2009



Der Rat der Gemeinde Handrup hat in seiner Sitzung am 27.04.2009 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Am Kloster" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 05.08.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Handrup, den **01. Feb. 2010**



Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Handrup hat in seiner Sitzung am 13.08.2009 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.08.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass bei der Beteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 und der Begründung haben vom 26.08.2009 bis 28.09.2009 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Handrup, den **01. Feb. 2010**



Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Handrup hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 30.11.2009 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Handrup, den **01. Feb. 2010**



Bürgermeister

Im Amtsblatt des Landkreises Emsland ist gemäß § 10 BauGB am 15.02.10 bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Handrup diesen Bebauungsplan Nr. 7 „Am Kloster“, 1. Änderung beschlossen hat. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Handrup, den **17. Feb. 2010**



Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht - geltend gemacht worden.

Handrup, den **15. JUNI 2021**



Bürgermeister